

---

# GEMEINDEVERSAMMLUNG BEVER

## 3. Versammlung

vom Freitag, 08. Dezember 2023, 20:00 – 22:05 Uhr  
im Schulhaus Bever

---

### Traktandum 1

#### Begrüssung / Traktanden / Wahl Stimmzähler

Der Gemeindepräsident begrüsst 39 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur letzten Gemeindeversammlung des Jahres und unter seiner Leitung vorerst auf romanisch und dann auf deutsch. Die Traktandenliste ist reich befrachtet, es ist dennoch Zeit zum Diskutieren und um gute Lösungen zu finden. Die Einladung erfolgte fristgerecht, es erfolgen keine Einwände zur Traktandenliste. Etwas später kommen noch zwei weitere Stimmbürger hinzu, sodass schlussendlich 41 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger anwesend sind. Ein Gemeindevorstand kann aus beruflichen Gründen und Talabwesenheit nicht teilnehmen.

Die Traktandenliste wird wie vorliegend genehmigt:

1. Begrüssung / Traktanden / Wahl Stimmzähler
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2023
3. Teilrevision Friedhofordnung und Friedhofplanung
4. Teilrevision Gemeindeverfassung
5. Erneuerung der Leistungsvereinbarung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) für den Betrieb des Alterszentren Promulins und Du Lac
6. Neuer Vertrag Deponie Sass Grand
7. Anpassung Entschädigungsreglement für Gemeindebehörden und Kommissionen
8. Anpassung Bandbreite Gebührenreglemente Ver- und Entsorgung
  - 8.1 Reglement für die Abwasserbehandlung
  - 8.2 Reglement für die Wasserversorgung
  - 8.3 Reglement für die Abfallbewirtschaftung
9. Budget 2024
  - 9.1 Kenntnisnahme Finanzplan 2024 – 2027
  - 9.2 Festsetzungen von Steuern, Taxen und Gebühren
  - 9.3 Budget Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung 2024
10. Varia  
anschliessend Abschluss des Gemeindeversammlungsjahres mit kleinem Imbiss

Als Stimmzähler werden zwei Herren gewählt.

## **Traktandum 2**

### **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2023**

Der Gemeindepräsident führt aus, dass das letzte Gemeindeversammlungsprotokoll vom 26. Juni 2023 in der Zeit vom 18. Juli 2023 bis zum 16. August 2023 öffentlich aufgelegt und auf ortsübliche Weise am Schwarzen Brett und in der Engadiner Post über die Auflage informiert wurde. Zudem wird das anonymisierte Protokoll auf der Website der Gemeinde Bever unter Aktuell während 30 Tagen publiziert und ist auch danach weiterhin auf der Website an anderer Stelle zu finden. Da keine Änderungsanträge eingegangen sind, ist das Protokoll genehmigt.

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1. | 12.03 FRIEDHOF, BESTATTUNGEN                                  | <b>2023.347</b> |
|    | Traktandum 3 Teilrevision Friedhofordnung und Friedhofplanung |                 |
- 

## **Traktandum 3**

### **Teilrevision Friedhofordnung und Friedhofplanung**

Der Präsident eröffnet das Traktandum und erläutert die Gründe für die Änderung der Friedhofordnung und Friedhofplanung. Er kommt auf die Friedhofordnung aus dem Jahre 1995 zu sprechen. Die Bedürfnisse haben sich verändert, die Wünsche von Einwohnern und Angehörigen haben sich verändert und heute finden mehr Urnenbestattungen anstelle von Sarg-Erdbestattungen statt. Auf Antrag hin werden heute Abend kleine Änderung in der Bestattungsart beantragt, was wiederum eine Änderung der Plangrundlagen zur Folge hat.

Aktuell gibt es Sargerdbestattungen, Urnengräber (Einzelgräber) und ein Gemeinschaftsgrab für eingeäscherte Verstorbene (nur Asche, keine Urnen). Der Präsident erläutert den neuen Friedhofplan und die Standorte für die verschiedenen Bestattungsarten Erdbestattung in Einzelgräbern, Urneneinzelgräber, sowie dem Gemeinschaftsgrab mit Bestattung der Asche. An der Wand des bisherigen Gemeinschaftsgrabes werden die Verstorbenen auf einer Gedenktafel vermerkt. Dem Gemeindevorstand wurde ein Antrag unterbreitet, eine neue Bestattungsart zuzulassen, und zwar das Bestatten von Urnen in einem Gemeinschaftsgrabfeld. Die Planung sieht nun eine grüne Wiese vor, auf welcher nun die Urnen direkt bestattet werden. An geeigneter Stelle werden dann die Verstorbenen auf einer Tafel oder ähnlichem vermerkt.

Es werden folgende Anpassungen der Begräbnis und Friedhofordnung vom 26. April 2023 wie folgt (Artikel 4, 5, 26, 29) vorgeschlagen:

#### **Art. 4 Bestattungsformen**

Folgende Bestattungsformen sind möglich:

- Sarg-Erdbestattung
- Urnen-Erdbestattung
- Urnen-Gemeinschaftsgrab

#### **Art. 5 Dauer der Grabesruhe**

.....

### **Gemeinschaftsgrab mit Urnen-Erdbestattung**

*Das Grabfeld wird in nicht sichtbare Urnengrabfelder aufgeteilt. Die Grabesdauer beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Grabesdauer des Urnengrabfeldes ist nicht möglich.*

*Die Urnen müssen aus schnell abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien bestehen.*

*Die Gemeinde beschriftet auf Kosten der Trauerfamilie Namen, Vornamen und die Jahreszahlen der Verstorbenen auf eine entsprechende Gedenktafel.*

### **Art. 26 Haftung**

Die Gemeindeverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern und Grabmälern durch höhere Gewalt, Zerfall, Schneedruck, Windfall, Frost, Tiere oder durch Drittpersonen verursacht werden.

### **Art. 28 Inkraftsetzung**

Die vorliegende Begräbnis- und Friedhofsordnung trat mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 26. April 2010 in Kraft. **Die Teilrevision der Artikel 4, 5, 26 und 28 mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2023.**

Ein Stimmbürger fragt nach, ob alle Urnen nun im Urnengrabfeld bestattet werden müssen. Dies wird verneint, da es weiterhin auch Urnen-Erdbestattungen in Einzelgräber gibt.

### **Beschluss**

**Die Teilrevision der Friedhofordnung und die Änderung der Friedhofplanung wird einstimmig genehmigt.**

2. 16.01 GEMEINDEORGANISATION  
Traktandum 4  
Teilrevision Gemeindeverfassung

**2023.348**

---

### **Traktandum 4 Teilrevision Gemeindeverfassung**

Der Präsident eröffnet das Traktandum und erläutert die Gründe für die vorgeschlagene Teilrevision der Gemeindeverfassung. Der Vorgänger-Gemeindevorstand, wie auch der Aktuelle, haben sich mit einer Teilrevision der Gemeindeverfassung befasst. Konkret geht es darum, dass die Verfassung beim Artikel 7 zu wenig klar und eindeutig ist (absolutes Mehr). Seit Erlass der neuen Verfassung vom 29. April 2013 haben sich

Kandidaten vor dem Wahlgang schriftlich für diesen angemeldet. Bei der Ermittlung des absoluten Mehrs wurden dann jeweils praxisgemäss nur diejenigen Stimmen für das absolute Mehr berücksichtigt, welche auch «wählbaren» Kandidaten zugeordnet werden konnten. Aufgrund einer konkreten Nachfrage bei der Standeskanzlei Graubünden hat sich ergeben, dass bei einer vorhandenen Praxis dies zwar so angewendet werden könne wie in Bever, auch wenn der Artikel 7 der Verfassung nicht absolut klar sei.

Bei allen Wahlen seit der Verfassungsrevision wurden nur Kandidaten zum absoluten Mehr dazugezählt, welche sich gemeldet haben und offiziell kandidieren. Somit soll die Praxis und das Gewohnheitsrecht präzisiert werden.

Beim zweiten Thema geht es um die Baugesetzrevision und die Revision der Zonenpläne. Das zieht sich über Jahre in einer Planungskommission hin. Im Baugesetz werden Begriffe festgelegt und in anderen Artikel werden diese erwähnt und stehen in Bezug zu anderen Artikel. Daher braucht es dafür Juristen. Bisher wurde dies an die Gemeindeversammlung gebracht und Abänderungen waren immer möglich. Das hat dazu geführt, dass die Anpassungen durch die Versammlung dann zu Problemen im Baugesetz und dem Zusammenhang führten. Heute haben wir abgeänderte Artikel, die keinen Sinn machen. Die Idee ist nun, alles durchzuführen, eine öffentliche Informationsversammlung abzuhalten, über einzelne Anträge abzustimmen, und dann die ganze Planung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden. Das hat den Vorteil, dass der Vorstand Zeit hat, die Anträge zu prüfen, um sicherzustellen, dass die Einheit der Materie gewahrt wird, und vor allem die Rechtsgrundlagen stimmig sind und dann funktionieren. Wenn dann an der Versammlung Anträge mit grossen Abänderungen kommen, kann der Vorstand nochmals eine Orientierungsversammlung einberufen und dann die Abänderungen nochmals vorzulegen. Das ist dann das Prozedere, welches vorgesehen ist.

Zusammenfassend möchten wir Ihnen gerne eine Teilrevision der Artikel 6, 7, 28, 29, 31, 54 und 60 wie folgt unterbreiten und diese werden vom Präsidenten erläutert:

Änderungen von Titelblatt und Inhaltsübersicht sowie Anpassung der Artikel wie folgt:

## **Stimmberechtigung**

**Art. 6**

Stimmberechtigung

a) in Gemeinde- und **Regions**angelegenheiten

Stimmberechtigt in Gemeinde- und **Regions**angelegenheiten sind alle Stimmberechtigten, welche als Ortsbürger oder als Niedergelassene in der Gemeinde wohnen.

~~b) in Bundes-, Kanton- und Kreisangelegenheiten~~

~~Für die Stimmberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten sowie in Kantons- und Kreisangelegenheiten gelten die Bestimmungen des Bundes, des Kantons, und des Kreises (**kann weggelassen werden gemäss Vorprüfung, da die Materie auf Bundes- und Kantonebene geregelt ist**).~~

Ein Stimmbürger erkundigt sich, wie es sich mit den leeren Stimmzetteln verhält. Der Gemeindeverwalter erläutert, dass vorerst alle Stimmzettel ermittelt werden (= Anzahl

eingegangenen Stimmzettel), dann werden die gültigen ermittelt, die leeren und die ungültigen. Die ungültigen und die leeren werden für das absolute Mehr nicht ermittelt.

Ein Stimmbürger fragt nach, ob bei den letzten Nachwahlen in das Präsidium dies eine Rolle spielte: Der Gemeindepräsident verneint dies (Anmerkung: eingegangene Stimmzettel: 306, leere 12 ungültige 3 = gültige 291, da es ein deutliches Resultat gab, war das absolute Mehr nicht von Belang).

## **Wählbarkeit**

**Art. 7**

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

Vorschläge **Anmeldungen** für die Gemeindebehörde ~~**können müssen von den Kandidaten selbst erfolgen oder erfolgen**~~ von den Stimmberechtigten mit Einwilligung des Vorgesprochenen schriftlich bis 14 Tage vor dem Wahlgang eingereicht werden und gelten bis Ende des Wahlganges. **Stimmen für nicht angemeldete Stimmbürger fallen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in die Kategorie ungültige Stimmen.**

## **Organe der Gemeinde**

**Art. 28**

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

1. Die Urnenwahl **und Urnenabstimmung**
2. Die Gemeindeversammlung
3. Der Gemeindevorstand
4. Die Geschäftsprüfungskommission
5. Der Schulrat
6. Die Baukommission

Besondere Gemeindeorgane sind:

Übrige Kommissionen

### **1. Die Urnenwahl und Urnenabstimmung**

#### **Urnenwahlen und Urnenabstimmung**

**Art. 29**

An der Urne werden gewählt:

- a) das Gemeindepräsidium
- b) 4 Mitglieder des Gemeindevorstandes
- c) 3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- d) 2 Mitglieder des Schulrates
- e) 2 Mitglieder der Baukommission

**An der Urne wird abgestimmt über:**

**Sachgeschäfte im Zusammenhang mit der Anpassung der Grundordnung (Baugesetz, Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan). Sachgeschäfte mit geringfügigen Änderungen können auch der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.**

**Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzuberaten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.**

Der Gemeindevorstand ordnet die fälligen Gemeindewahlen **und die Urnenabstimmung** an und bestellt das Wahl- **respektive Abstimmungsbüro**. Die **Wahl- respektive** Abstimmungsunterlagen mit Stimmrechtsausweis, **Stimm- oder Wahlzettel** sind den Stimmberechtigten mindestens **7 10** Tage vor dem 1. Wahltag **respektive der Abstimmung** zuzustellen. Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig.

## **Befugnisse**

**Art. 31**

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, **und von** Gemeindegesetzen; und der allgemein verbindlichen Verordnungen und Reglemente; **die Anpassung der Grundordnung erfolgt über eine Urnenabstimmung, davon können geringfügige Anpassungen der Grundordnung ausgenommen werden;**

## **Gemeindevorstand**

**Art. 54**

Der Gemeindevorstand leitet die Gemeindeverwaltung. Er führt das Protokoll **in an** den Gemeindeversammlungen und **in an** den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat ~~in letzteren~~ **diesen** beratende Stimme.

## **Inkrafttreten**

**Art. 60**

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ist der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 29. April 2013, teilrevidiert am 11. März 2019 (Artikel 9, 10, 32 und 60) **und am 8. Dezember 2023 (Artikel 6, 7, 28, 29, 31, 54 und 60).**

Nachdem seitens des Soveräns keine weiteren Fragen gestellt werden, wird direkt zur Abstimmung des Traktandums übergegangen.

## **Beschluss**

**Die Teilrevision der Gemeindeverfassung Bever der Artikel 6, 7, 28, 29, 31, 54 & 60 wird einstimmig angenommen.**

3. 18.01 GESUNDHEITSWESEN 2023.349  
Traktandum 5  
Erneuerung der Leistungsvereinbarung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) für den Betrieb des Alterszentren Promulins und Du Lac
- 

### **Traktandum 5**

#### **Erneuerung der Leistungsvereinbarung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) für den Betrieb des Alterszentren Promulins und Du Lac**

(Quelle der Botschaft: Region Maloja)

Der Präsident eröffnet das Traktandum, das Eintreten darauf wird nicht bestritten. Gemäss kantonalem Krankenpflegegesetz (KPG) sind die Gemeinden verpflichtet, für ein ausreichendes Angebot für die teilstationäre und stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten sowie betagten Personen zu sorgen. Weiter schreibt dieses Gesetz vor, dass sich die Gemeinden für die Erfüllung dieser Aufgabe mit den übrigen Gemeinden ihrer Spital- und Pflegeheimregion in zweckmässiger Weise zu organisieren und eine regional abgestimmte Bedarfsplanung zu erstellen haben. Die Gemeinde Bever dürfte und könnte alles auch selbst regeln. Vor vielen Jahren wurde aber entschieden, in Promulins ein Alters- und Pflegeheim zu erstellen.

Die ganze Geschichte, was alle geplant und wieder verworfen wurde usw. muss heute nicht mehr erläutert werden. Heute gibt es Obliegergemeinden (St. Moritz, Silvaplana und Sils) welche ein Pflegeheim in St. Moritz auf dem Du Luc Areal und die Unterliegergemeinden ab Pontresina bis S-chanf, welche ein Pflegeheim in Samedan in Promulins. Bei langen und mühsamen Sitzungen musste entschieden werden, nur eine Organisation im Oberengadin zu haben und sich nicht noch selber mit zwei Pflegeheimen zu konkurrenzieren. Nur so kann ein vernünftiger Betrieb sichergestellt werden, womit mit der SGO eine Leistungsvereinbarung getroffen wurde. Gemäss kantonalen Vorgaben und auf Basis einer Leistungsvereinbarung wird die Versorgung der Langzeitpflege im Oberengadin aktuell in der Liegenschaft Promulins sichergestellt. Das Angebot schliesst im Wesentlichen folgende Leistungen mit ein:

- Langzeitpflege, einschliesslich Abteilung für Demenz
- Ferienbetten
- Tages- und Nachtstrukturen
- Übergangspflege

Das Pflegeheim Promulins wird im Juni 2024 bezugsbereit sein, dasjenige in St. Moritz im November 2024. Beide Häuser werden nur mit einem Bestand von ca. 50% belegt werden können, womit es Aufbaujahre mit einem Defizit von rund Fr. 3. Mio. Defizit pro Jahr geben wird. Es wird gehofft, dass die Pflegeheim ab 2027 ausgelastet sind und dass wir im Jahr 2030 zu wenige Pflegeplätze im Tal haben werden. Bei einem Vollbetrieb spricht man von einer Belegung von 114 Personen. Die Mietzinse für die SGO wurden für beide Standort auf je Fr. 700'000 festgelegt, und zwar bereits vor Abschluss der Bauarbeiten. Die Mehrkosten der einzelnen Liegenschaften fallen dann bei den jeweiligen Eigentümergemeinden an, sollte der Bau in St. Moritz extrem teurer werden, müssen die Obliegenergemeinden dafür einstehen und nicht die Betreiberin SGO.

Der Präsident verweist darauf, dass die Leistungsvereinbarung mit der Botschaft aufgeschaltet war.

Ein Stimmbürger erkundigt sich, wie es sich mit dem Mietzins der SGO verhält. Der Präsident antwortet, dass die SGO diesen den jeweiligen Eigentümern der Pflegeheime bezahlen muss. Die SGO hat die Einnahmen von den Bewohnern, den Krankenkasse etc., muss aber für alle Kosten beim Betrieb aufkommen und zudem einen Mietzins an die Gemeinden bezahlen. Das Problem ist, dass für Promulins Fremdkapital aufgenommen wurde, die ganzen Baukosten müssen amortisiert werden, es muss Zins bezahlt werden usw. Bei den Obliegenergemeinden wird es noch viel mehr Geld brauchen, da deren Kosten um einiges höher sind als in für das Pflegeheim in Promulins.

Eine Stimmbürgerin fragt, ob es in Promulins vorerst keine Alterswohnungen gibt. Der Präsident antwortet, dass der Bau aus dem Jahre 1992 vor dem Abbruch des noch älteren Teil des Pflegeheimes aufgestockt und leicht saniert wurde. Aktuell wird das Pflegeheim in diesem Teil betrieben. Im Juni und November 2024 ziehen die Bewohner aus diesem Gebäudeteil aus, womit dieser Bau aus dem Jahre 1992 dann leer steht. Dieser Bau gehörte allen Oberengadiner Gemeinden. Mit dem Teilungsvertrag ging dieses Gebäude an die Unterliegenergemeinden über. Die Oberliegenergemeinden haben aber eine Nutzungseinschränkung über diese Baute erlassen, womit eine nahestehende Nutzung dafür erfolgen muss (Spitex, Coiffeur für das Pflegeheim etc.). Wenn Wohnungen darin erstellt werden, dann nur Personalwohnungen oder Alterswohnungen. Die Unterliegenergemeinden wollen diesen Vertrag anpassen und aufweichen, womit unter Umständen auch bei einer Aufstockung Wohnraum möglich wird, welcher nicht direkt mit dem Pflegeheim verbunden ist.

Ein weiterer Stimmbürger fragt nach, ob die Aufstockungen auch dieser Verpflichtung unterliegt. Der Präsident antwortet, dass die Aufstockung mit Geld aus dem Erneuerungsfond aller Gemeinden finanziert wurde.

Ein Stimmbürger fragt nach, warum keine Alterswohnungen vorgesehen wurden. Der Präsident antwortet, dass das neue Pflegeheim so angedacht wurde, dieses zu bauen und während der Bauphase dann die Nutzung der Baute 1992 zu klären und dies dann allenfalls da zu realisieren.

Eine Stimmbürgerin führt aus, dass dies aber bei der damaligen Botschaft anders kommuniziert wurde. Der Präsident vereint diese Aussage, verweist aber darauf, dass

aktuell keine Alterswohnungen geplant sind und der Gesamtkredit für den Umbau der Baute aus dem Jahre 1992 nicht ausreichen würde.

Eine weitere Stimmbürgerin führt aus, dass es aktuell keine Alterswohnungen gibt, obwohl ein grosses Bedürfnis dafür vorhanden ist und sie fragt nach, wie die Situation in St. Moritz ist. Der Präsident antwortet, dass die Alterswohnungen in St. Moritz vorrangig für die Einwohner der Obliegegemeinden vorgesehen sind. Das Bedürfnis für Alterswohnungen in Promulins ist da, es besteht aber aktuell noch keine Planung. Die Bedürfnisse sind erkannt und alle wollen es. Die SGO als Betreiberin wird bei einer möglichen Belegung einer Alterswohnung Mitsprache haben. Diese sind für Personen gedacht, die Unterstützung benötigen.

Eine Stimmbürgerin fragt, wie hoch der Mietzins aktuell in Promulins ist und wie sich die Gemeinde nach dem Jahr 2027 mit allfälligen Mehrkosten wappnet. Der Präsident antwortet, dass er den jetzigen Mietzins nicht kennt, meint aber, dass dieser wesentlich tiefer liegt. Das Gebäude ist in einem anderem Zustand und amortisiert und diese Situation ist aktuell nicht vergleichbar. Die neue Miete ist nicht kostendeckend und die Gemeinden werden für Mehrkosten aufkommen müssen. Dies ist im Budget 2024 bereits deutlich sichtbar. Die Preise für die Bewohner sind fixiert und steigen nicht an.

Ein GPK Mitglied fragt nach, ob die Defizitgarantie nicht doch auch mit dem Mietzins zu tun hat. Der Präsident antwortet, dass das Defizit mit der Miethöhe verbunden ist. Die Gemeinden müssen das Defizit ohnehin tragen, verlangen diese einen höheren Mietzins, fällt das Defizit der Pflegeheime höher aus und die Kosten für die Liegenschaften tiefer und umgekehrt. Der Baukredit für den Neubau vom Pflegeheim Promulins ist noch nicht abgeschlossen, die Kosten zulasten der Gemeinden werden aber höher liegen.

Ein Stimmbürger fragt nach, ob die SGO eine Non-Profit Organisation ist. Der Präsident antwortet, ja, das stimmt. Die SGO braucht von den Gemeinden Geld, hat Leistungsvereinbarungen, wobei die Kosten in Zukunft einiges höher werden. Hierbei könnte der Mietzins auch höher angesetzt werden, das bringt aber insofern nichts, da dann einfach das Defizit zulasten der Gemeinden höher ausfällt. Am Schluss sind es immer die Gemeinden, die Zahlen müssen.

Ein Stimmbürger möchte eine Mitteilung an die SGO bis Ende nächstes Jahr, damit die Nutzung für den Bau 1992 geklärt ist. Der Präsident antwortet, dass dies früher der Fall sein wird. In dem Moment, wenn der letzte Bewohner auszieht, muss die Planung stehen und ab Januar 2025 soll der Umbau starten.

Ein Stimmbürger wünscht, dass Alterswohnungen entstehen. Das wäre interessant zu wissen, was hier vorgesehen ist, zudem hätte dies von Anbeginn weg geplant werden können. Der Präsident nimmt das Bedürfnis auf, er kann als Zusatzinformation abgeben, dass es im Neubau Zimmer mit Verbindungstüren gibt, welche verbunden werden können. So könnte ein Schlaf- und Wohnzimmer angeboten werden, womit es dann eine Zweizimmerwohnung ohne Küche gäbe.

Ein Stimmbürger fragt nach, ob die Alterswohnungen in Du Lac kostenneutral sind. Der Präsident antwortet dazu, dass diese mithelfen sollten, die Liegenschaft mitzufinanzieren.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, wird zur Abstimmung übergegangen.

### **Beschluss**

**Die Leistungsvereinbarung 2024 bis 2027 zwischen den Gemeinden des Oberengadins und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) betreffend Betrieb Alterszentren Promulins und Du Lac wird einstimmig angenommen. Der Präsident führt aus, dass Bever die letzte Gemeinde war, welche der Leistungsvereinbarung zugestimmt hat.**

4.	34.05.01 UMWELTSCHUTZ	2023.350
	Traktandum 6	
	Neuer Vertrag Deponie Sass Grand	

---

### **Traktandum 6 Neuer Vertrag Deponie Sass Grand**

Der Präsident eröffnet das Traktandum und erläutert die Gründe für neuen Vertrag für die Deponie Sass Grand, welcher die Gemeinde um einiges besserstellt. Die Deponie Sass Grand wurde in den 1960iger Jahren erstellt und seither betrieben. Die Deponie ist eine E-Typ-Deponie, womit praktisch alles deponiert werden darf, was inert ist und festbleibt, ausser radioaktiven Abfall. Von diesen E-Typ-Deponien gibt es drei, eine ist für Schlacke vorgesehen, womit nur noch eine neben der Deponie Sass Grand verbleibt. Die Deponierung auf solchen Deponien ist sehr teuer, zwischen Fr. 60 bis Fr. 100 pro Tonne. Solche Deponien sind kein Verlustgeschäft, es kann gutes Geld verdient werden. Es wird gekippt und dann zugedeckt. Die Deponie kostete beim Bau und nun neu wieder bei der Erneuerung. Die ganze Deponie ist praktisch entwässert, das Wasser wird auf die ARA S-chanf geführt und dort gereinigt. Die Region verdient mit der Deponie Sass Grand gutes Geld. Der Vertrag endet per Ende 2024 und wurde nicht einfach verlängert, sondern gekündet. Seitens der Gemeinde wurde abgeklärt, die Deponie selbst zu betreiben und die hohen Einnahmen abzuschöpfen, so wie es die Gemeinde S-chanf macht. Fachjuristen haben der Gemeinde dringend davon abgeraten, eine E-Typ-Deponie zu betreiben. Es müsste eigentlich sogar eine Kantonsaufgabe sein, eine solche Deponie zu betreiben, womit die Gemeinde mit der Region neue Verhandlungen führte, um ab Januar 2025 über einen neuen Vertrag zu verfügen.

Aktuell besteht heute die Entschädigung aus einer Pauschalentschädigung in der Höhe von CHF 30'000 für die bestehenden Emissionen für eine Dauer bis zum Abschluss der Sanierung (Altlast) der Etappe 0 und Abnahme des Amtes für Natur und Umwelt (ANU). Für sämtliches deponiertes Material wird die Gemeinde mit CHF 3.50/Tonne, heute indexiert mit Fr. 3.95/Tonne entschädigt. Berechnungsbasis bilden die Waagescheine der Region. Die Etappe 0 wird seit 2004 saniert und aerobisiert (entgast) und diese Etappe sollte dann bald einmal abgeschlossen werden können.

Der Präsident erläutert weiter, dass mit den schwankenden Tonnagen jährlich Fr. 50'000 bis Fr. 70'000 an Tonnagenentschädigung eingenommen und mit der Entschädigung für die Emissionen Fr. 30'000 und somit bis zu Fr. 100'000 an Einnahmen verzeichnet werden können. Der neue Vertrag sieht umfangreiche finanzielle Verbesserungen zugunsten der Gemeinde, eine zeitgemässe und dem neuesten Umweltrecht angepasste Vertragsversion und vor allem eine substanziell erhöhte Entschädigung auf durchschnittlich ca. Fr. 250'000 vor. Ein weiterer Vertragspunkt ist die Übernahme der Via Isellas bis zur Innbrücke, welche aktuell ab ehemaligem Abwasserpumpwerk noch im Eigentum der Region steht. Die neu anfallenden Kosten für die Strassenübernahme sind aktuell vor allem die Schneeräumung im Winter, die aber bisher ohnehin schon bei der Gemeinde angefallen sind und künftig dann allenfalls einmal eine Sanierung der Strasse. Somit ist der Unterhalt für diese Strasse relativ bescheiden, auch wenn sie mit 40t befahren wird. Die Gemeinde muss zwar ein Strassenstück übernehmen, welches kostet, aber kein Klumpenrisiko darstellt. Der Vertrag wurde im Übrigen von zwei Zürcher Juristen ausgearbeitet und es sind diejenigen, welche die Gemeinde vor Jahren bereits beraten haben. Einer der beiden wurde als bester Umweltjurist in der Schweiz ausgezeichnet. Mit der Region wurde vereinbart, dass diese Juristen den Vertrag ausarbeiten, da diese bereits mit der Materie vertraut sind.

Ein Stimmbürger kommt auf die Mehreinnahmen von Fr. 150'000 zu sprechen und stellt in den Raum, dass diese dann ja wieder für die Strasse investiert werden müssen. Der Präsident antwortet, dass die Einnahmen in 30 Jahren längstens ausreichen, die Strasse zu sanieren, zudem bleibt der Gemeinde dann noch einiges über.

Ein Stimmbürger fragt nach der Halle der Bernina Recycling AG, da im Vertrag steht, dass die Halle kommen muss, sofern betrieblich möglich. Er zieht diese Vertragspassus in Zweifel. Der Präsident informiert, dass praktisch alles in der Halle betrieben werden kann. Es geht rein um die betriebliche Handhabung der Halle und nicht um die finanzielle Möglichkeiten. Die Bernina Recycling AG hat grosses Interesse eine Halle zu erstellen, damit einerseits nicht Leichtstoffmaterial herumgewirbelt wird und andererseits die Arbeitsbedingungen entscheidend verbessert werden können.

Ein Stimmbürger erkundigt sich nach den gestalterischen Massnahmen. Der Präsident antwortet, dass strenge Massnahmen geplant sind. Das Amt für Raumentwicklung wird festlegen, was geschehen muss. Es kommen erhebliche Kosten auf die Region zu, in der Deponie wird eine Umlagerung von Material mit einer Menge von ca. 140'000 m<sup>3</sup> Material stattfinden, welches verschoben werden muss. Der Sichtschutzdamm wird weiter nach vorne verlegt und der Damm neu so gestaltet, dass die Halle dahinter Platz hat (Vorgabe ARE). Es konnte auch endlich erreicht werden, dass eine Endgestaltung für die Deponie Sass Grand geplant und eingereicht wird.

Der Präsident verweist darauf, dass es für die Strassenübernahme und den Vertrag zwei Abstimmungen braucht. Dies war bei der Erstellung der Botschaft noch nicht bekannt, wurde aber vom Grundbuchamt Maloja empfohlen. Daher ist auch die kostenlose Übernahme der Parzelle 150 durch die Gemeinde abzustimmen.

### **Beschluss**

**Der Souverän stimmt der Übernahme der Parzelle der Region Maloja (Erschliessungsstrasse bis zur Innbrücke) im Grundbuch Bever Parzelle 150 einstimmig zu.**

**Ebenso wird der neue Vertrag für die Deponie Sass Grand einstimmig angenommen.**

**Der Präsident informiert, dass das Sachgeschäft an der nächsten Präsidentenkonferenz traktandiert ist.**

5. 04.03.02 BAUPLANUNG 2023.351  
Traktandum 7  
Anpassung Entschädigungsreglement für Gemeindebehörden  
und  
Kommissionen
- 

### **Traktandum 7**

#### **Anpassung Entschädigungsreglement für Gemeindebehörden und Kommissionen**

Der Präsident eröffnet das Traktandum und führt aus, dass am 7. Dezember 2018 letztmals das Entschädigungsreglement für Gemeindebehörden und Kommissionen angepasst wurde, darin ist die Entschädigung des Gemeindepräsidium mit Fr. 50'000 pauschal fixiert (ohne Teuerungsindex).

In den letzten sieben Jahren konnte er als scheidender Präsident feststellen, dass die Aufgaben in der Region sehr stark zugenommen haben und ein Pensum von 30 bis 35% heute nirgends mehr hinreicht. Er kann den Vorschlag um Erhöhung des Pensums für das Präsidium nun gut machen, da er aus dem Amt scheiden wird. Er weiss, wie unangenehm es für die neue Präsidentin wäre, den Antrag selbst stellen zu müssen.

Nachdem keine Fragen gestellt werden, wird direkt zur Abstimmung übergegangen.

### **Beschluss**

**Die Anpassung der Entschädigung des Gemeindepräsidiums im Entschädigungsreglement der Gemeinde Bever vom 22. Dezember 2017 um Fr. 5'000 auf neu Fr. 55'000 wird einstimmig angenommen.**

---

## Traktandum 8

### Anpassung Bandbreite Gebührenreglemente Ver- und Entsorgung

Der Präsident eröffnet das Traktandum und erläutert die Gründe für die notwendige Anpassung der Bandbreite bei den Gebührenreglementen für die Ver- und Entsorgung der Gemeinde Bever.

In den einschlägigen Reglementen für die Ver- und Entsorgung der Gemeinde Bever sind in den Gebührentarifen Bandbreiten für die Gebührenfestlegung festgeschrieben. Die Entwicklung in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass die Gebühren teilweise gesenkt wurden, und zwar unter die Bandbreite gemäss Reglement.

Die Geschäftsprüfungskommission hat den Gemeindevorstand zurecht darauf hingewiesen, dass die minimale Gebührenhöhe gemäss den einschlägigen Tarifen in den Reglementen aktuell unterschritten werde. Aus diesen Gründen sehen wir uns nun veranlasst, Ihnen eine Anpassung der Bandbreite zu unterbreiten.

Ein Stimmbürger erkundigt sich, warum die Bandbreite teilweise ausgeweitet wurde und ob mit höheren Gebühren zu rechnen ist. Der Gemeindeverwalter führt aus, dass es in den bisherigen Reglementen teilweise uneinheitlich war. Teilweise gab es eine Bandbreite mit dem Faktor zwei, teilweise auch Faktor drei. Abklärungen mit dem Amt für Gemeinden haben ergeben, dass es keine gesetzliche Vorgaben bezüglich der Bandbreite gibt. Aus diesen Gründen wurde eine einheitliche Lösung mit einer grösseren Bandbreite gewählt. In den letzten haben beträchtliche Investitionen im Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbereich stattgefunden, die Gebührenkreisläufe sind nach wie vor unterdeckt. Mit den Gebäudeneuschätzungen wird mit höheren Einnahmen gerechnet, es bleibt abzuwarten, wie sich dies weiterentwickelt.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, wird direkt zu den einzelnen Reglementen und deren Abstimmungen übergegangen. Der Präsident eröffnet die Traktanden 8.1 bis 8.3 auf ein Verlesen der Anträge wird verzichtet.

#### Traktandum 8.1

#### Reglement für die Abwasserbehandlung

Wir schlagen Ihnen folgende Anpassung des Gebührentarifes vor:

##### 2.1.1. Gebäude

Neuwert der Gebäude gemäss jährlicher Rechnungsstellung- **indexierter Gebäudeliste** der kantonalen Gebäudeversicherung **Graubünden**.

bisher 0.025% bis 0.075%

**neu 0.020% bis 0.060%**

## **2.2. Mengengebühr**

- 2.2.1** Abwasserbehandlungsgebühr für Bauten mit normalem Abwasseranfall wie Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kleingewerbebetriebe  
Pro Kubikmeter Wasser gemäss Wasserzähler der Liegenschaft

bisher Fr. 0.40 bis Fr. 1.20  
**neu Fr. 0.60 bis Fr. 1.80**

### **Beschluss**

**Die Anpassung der Gebührentarife gemäss Anhang des Reglementes über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Bever wird mit grossem Mehr angenommen.**

## **Traktandum 8.2**

### **Reglement für die Wasserversorgung**

Wir schlagen Ihnen folgende Anpassung des Gebührentarifes vor:

#### **3.1. Grundgebühr**

Neuwert der Gebäude gemäss jährlicher ~~Rechnungsstellung~~ **indexierter Gebäudeliste** der kantonalen Gebäudeversicherung **Graubünden**.

bisher 0.02% bis 0.04%  
**neu 0.02% bis 0.06%**

#### **3.2. Mengengebühr pro m3**

Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter Wasser gemäss Wasserzähler der Liegenschaft

bisher Fr. 0.30 bis Fr. 0.60  
**neu Fr. 0.30 bis Fr. 0.90**

### **Antrag**

**Die Anpassung der Gebührentarife gemäss Anhang des Reglementes über die Wasserversorgung der Gemeinde Bever wird mit grossem Mehr angenommen.**

## **Traktandum 8.3**

## Reglement für die Abfallbewirtschaftung

Wir schlagen Ihnen folgende Anpassung des Gebührentarifes vor:

### Gebührenansatz

**Neuwert GVA** der Gebäude gemäss jährlicher Rechnungsstellung **indexierter Gebäudeliste** der kantonalen Gebäudeversicherung **Graubünden** (verbrauchsunabhängig).

bisher	0.04%	bis 0.08%
<b>neu</b>	<b>0.03%</b>	<b>bis 0.09%</b>

### Wasserverbrauch (verbrauchsabhängig)

Gemäss Wasserzähler der Liegenschaft  
1.00/m<sup>3</sup>

bisher Fr. 0.50 bis Fr.

**1.20/m<sup>3</sup>**

**neu Fr. 0.40 bis Fr.**

## 2. Mengenabhängige Gebühren

**Neu (statt Auflistung):** die mengenabhängigen Sack- und Gebindegebühren (Containerplomben) werden durch die Region Maloja festgelegt.

### Beschluss

**Die Anpassung der Gebührentarife gemäss Anhang des Reglementes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Bever wird mit grossem Mehr angenommen.**

7.	10.07 FINANZEN	<b>2023.353</b>
	Traktandum 9.3	
	Budget Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung 2024	

---

## Traktandum 9 Budget 2024

Der Präsident eröffnet das Traktandum 9 und führt aus, dass wie zu dieser Zeit üblich, dem Souverän die Ansätze für Steuern, Taxen und Gebühren, sowie das Budget 2024 der Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung zu unterbreiten und der Finanzplan zur Kenntnis zu bringen ist.

### Traktandum 9.1 Kenntnisnahme Finanzplan 2024 – 2027

Der Finanzplan geht vom Budget 2024 aus und prognostiziert die Entwicklung des Finanzhaushaltes in den Jahren 2025 – 2027. Der Präsident führt aus, dass Vorhersagen im Finanzplan immer sehr schwer zu machen sind, da die Gemeindeausgaben in der Regel unter Kontrolle zu halten sind, die Ausgaben aber in der Regel weniger, zudem können diese schwanken. Die Einnahmenprognosen bei einer Gemeinde sind eher dem «Kaffeesatzlesen» zuzuordnen und diese sind sehr schwer zu prognostizieren. ER stellt den Finanzplan 2024 bis 2027 kurz vor, Fragen werden dazu keine gestellt.

## **Traktandum 9.2**

### **Festsetzungen von Steuern, Taxen und Gebühren**

Nachdem die Festsetzung von Steuern, Taxen und Gebühren direkte Auswirkungen auf das Budget haben, sind die Genehmigung der Budgetbehandlung vorzuziehen. An seiner Sitzung vom 23. November 2023 hat der Gemeindevorstand entschieden, dem Souverän das unveränderte Beibehalten der Ansätze von Steuern, Taxen und Gebühren gemäss der entsprechenden Tabelle zu unterbreiten.

#### **Beschluss**

**Die vorliegenden Ansätze für Steuern, Taxen und Gebühren gemäss Tabelle für das Jahr 2024 werden einstimmig angenommen. Insbesondere bleibt der Steuereffuss bei 70% der einfachen Kantonssteuer.**

## **Traktandum 9.3**

### **Budget Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung 2024**

Der Präsident eröffnet das Traktandum, die Details konnten zuhause heruntergeladen werden und in Ruhe studiert werden. Er erläutert die Ergebnisse der Dienstabteilungen und gibt Erklärungen summarische Erklärungen dazu ab.

Bei der **Bildung** fallen vor allem Mehrkosten bei der Oberstufe/Sekundarstufe auf, da mehr Schülerinnen und Schüler diese besuchen, mit entsprechende höheren Kosten.

Bei der **Gesundheit** sind Mehrkosten beim Spital und vor allem erstmals beträchtliche Mehrkosten beim Pflegeheim Promulins ausgewiesen. Es muss leider damit gerechnet werden, dass die Gesundheitskosten in den nächsten Jahren massiv ansteigen werden, was die Gemeinden finanziell stark treffen wird.

Beim **Umweltschutz und der Raumordnung** ist die grösste Abweichung beim Friedhof zu finden, ein grösserer Brocken geht dabei zulasten einer notwendigen Mauersanierung.

Bei der **Volkswirtschaft** sind Minderausgaben ausgewiesen, da die neue Tourismusorganisation günstiger zu stehen kommt als die alte.

Bei den **Finanzen und Steuern**, die schwer festzulegen sind, wird davon ausgegangen, die höheren Gesamteinnahmen zum Vorjahr erreichen zu können.

### **Investitionsrechnung**

Der Präsident kommt auf die Investitionsrechnung zu sprechen und verweist darauf, dass Bever seit Jahrzehnten über einen grossen und allseits beliebten Kinderspielplatz beim Schulhaus Bever verfügt. Dieser wird regelmässig sicherheitstechnisch durch eine spezialisierte Firma überprüft. Bei der letzten Überprüfung des Spielplatzes wurde festgestellt, dass die verlegten Fallschutzmatten nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen und ersetzt werden müssten. Fallschutzmatten verhindern bei Kinderunfällen grössere Verletzungen und ermöglichen eine gefahrlosere Nutzung der verschiedenen Geräte.

Nachdem die Gemeinde Eigentümerin des Spielplatzes ist und daher auch die Werkeigentümerhaftung trägt, ist sie auch für einen sicheren und konformen Kinderspielplatz verantwortlich, um bei einem Unfall nicht allenfalls dann als Werkeigentümer infolge mangelhafter Anlagen haftbar zu werden. Aus diesen Gründen wird ein Rahmenkredit von Fr. 180'000 für die Wiederherstellung der Sicherheit auf dem Kinderspielplatz Bever unterbreitet.

### **Beschluss**

**Das vorliegende Budget der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 268'800 und dasjenige der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von Fr. 180'000 für den Kinderspielplatz wird einstimmig zugestimmt.**

8. 16.04.05 GEMEINDEORGANISATION  
Varia 3. Gemeindeversammlung

**2023.354**

---

## **Traktandum 10 Varia**

### **Schlusswort des Präsidenten**

Der Präsident ist froh, sein Amt weitergeben zu dürfen, er dankt für das Vertrauen in den letzten sieben Jahren. Er hat versucht im Interesse der Gemeinde zu wirken, es war sehr spannend und lehrreich. Er dankt für die gute Zeit und grosse Unterstützung, was mit langem Applaus durch den Souverän verdankt wird.

### **Ortsplanungsrevision**

Ein Stimmbürger erkundigt sich nach dem Zeitplan der Revision der Grundordnung. Der Präsident antwortet, dass aktuell praktisch alles fertig für die Eingabe der Vorprüfung ist, es sind aber noch kleine Anpassungen nötig, die sich ergeben haben. Nach der Vorprüfung beim Kanton mit einer erwarteten Rückmeldung im Jahr 2024, muss der Gemeindevorstand diese Resultate zur Kenntnis nehmen, eine öffentliche Auflage durchführen, dann eine Gemeindeversammlung mit

Abstimmungsempfehlung einberufen und dann eine Urnenabstimmung durchführen. Somit kann es noch ein bis zwei Jahre dauern.

### **Wärmeverbund**

Ein Stimmbürger erkundigt sich nach dem Zwischenstand des Wärmeverbundes. Die Situation ist so, dass alle Liegenschaftseigentümer in Charels Suot angefragt wurden. Ein grosser Bezüger muss aber noch betriebsinterne Abklärungen treffen, da dieser nicht nur Wärme beziehen wird sondern auch abgeben kann. Die entsprechenden Abklärungen laufen, die Anfrage wurde auch nach Charels Sur erweitert und es wird damit gerechnet, dass auf den Winter 2024 mit dem Projekt vorangehen werden kann.

### **Verabschiedung Gemeindepräsident**

Der Gemeindeverwalter verabschiedet den Gemeindepräsidenten Fadri Guidon an seiner letzten Gemeindeversammlung und gibt einen Überblick über die Tätigkeiten in den letzten sieben Jahren und dankt im Namen der Gemeinde, der Verwaltung und dem ganzen Gemeindepersonal für die gute und schöne Zusammenarbeit.

Der scheidende Gemeindepräsident dankt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für das Vertrauen die letzten sieben Jahre und wünscht der designierten Gemeindepräsidentin viel Freude am neuen Amt.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, wird zum gemütlichen Teil übergegangen und die Gemeindeversammlung beendet.

### **Gemeindevorstand Bever**

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter